

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>1</sup>)**

### **Bekanntgabe des Landratsamtes Tübingen über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**

Die Firma Aqua Römer GmbH & Co. KG, Göppingen, beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus der Schützenhausquelle in einer Menge von 160.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Die beantragte Grundwasserentnahme fällt unter die Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es war daher im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Firma Aqua Römer hat die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus der bestehenden Schützenhausquelle auf Flurstück-Nr. 1281, Gemarkung Rottenburg-Bad-Niedernau in einer Menge von 160.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt. Das entnommene Grundwasser wird über zwei unterirdische Leitungen zum ca. 200 m entfernten Betriebsgelände auf Flurstück Nr. 1290 geleitet und dort zur Kühlung des Kompressors bei der Kohlensäureherstellung eingesetzt. Anschließend wird das Wasser in den Katzenbach eingeleitet.

Die Wasserefassung mit der Bezeichnung Schützenhausquelle besteht aus 3 Elementen: einem Bohrbrunnen, einem Schachtbrunnen und einer Quelfassung mit Sammelschacht. Der Bohrbrunnen und die Quelfassung werden seit geraumer Zeit nicht mehr zur Grundwasserförderung genutzt. Die Entnahme erfolgt aus dem 2 m tiefen Schachtbrunnen. Der Schachtbrunnen erschließt die wasserführenden klüftigen Kalksteine der Oberen Dolomite des Mittleren Muschelkalks. Das nicht genutzte Wasser der Schützenhausquelle und weiterer Quellaustritte am westlichen Fuß des Schlossbergs fließt über den sog. "Bach Nr. 2" nach Norden zum Katzenbach ab.

Die Schützenhausquelle befindet sich außerhalb der Ortslage von Bad Niedernau zwischen den Tennisplätzen und dem Betrieb der Aqua Römer GmbH. Der Bereich hat Freizeit- und Erholungsfunktion. Der Standort befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet "Katzenbachtal" und im FFH-Gebiet "Neckar und Seitentäler bei Rottenburg".

Die Entnahme erfolgt aus den klüftigen Kalksteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese Gesteine weisen ein sehr hohes Grundwasserdargebot auf.

Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit 1977. Die zur Entnahme notwendigen Anlagen sind ebenfalls bereits seit vielen Jahren vorhanden. Für die weitere

---

<sup>1</sup> UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Entnahme sind keine baulichen Tätigkeiten erforderlich. Abfälle fallen bei der Grundwasserförderung nicht an. Die Förderung bedingt keine Verschmutzung der Umwelt und keine Belästigungen. Besondere Risiken für Störfälle oder Unfälle sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind mit der Grundwasserförderung nicht verbunden.

Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des Gebiets bzw. die Fläche und den Boden sind damit nicht gegeben. Aufgrund des ausreichenden Grundwasserdargebots sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie das Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für die beantragte Grundwasserentnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Tübingen, den 09.05.2019

**LANDRATSAMT TÜBINGEN**

-Abteilung Umwelt und Gewerbe-